

## 11. Atomrechtssymposium (9. bis 10. Oktober 2001, Berlin)

Wilhelm Krahn-Zembol

**Am 9. und 10. Oktober 2001 fand in Berlin das 11. Atomrechts-Symposium auf Einladung des Bundesumweltministers statt. Auf dieser zweitägigen Fachtagung wurden die vorgesehenen Änderungen des Atomgesetzes zur Beendigung der Kernenergienutzung vorgestellt und vornehmlich unter juristischen Gesichtspunkten diskutiert.**

Seit Jahren wäre nach dem Stand von Wissenschaft und Technik kein Atomkraftwerk in Deutschland mehr genehmigungsfähig. Für die bestehenden Atomkraftwerke werden aber weitreichende Ausnahmeregelungen zugelassen, die den Schutz der Gesamtbevölkerung weitgehend vernachlässigen. Auch die von der Deutschen Bundesregierung vorgesehene Beendigung der Kernenergienutzung und die dafür vorgelegte Atomgesetz-Novelle erweist sich bei genauerer Betrachtung als Mogelpackung.

Auf der zweitägigen Fachtagung 11. Atomrechtssymposium wurden auf Einladung des Bundesumweltministeriums die vorgesehenen Änderungen des Atomgesetzes zur Beendigung der Kernenergienutzung vorgestellt und diskutiert. Das Gesetz, das weltweit als erstes Gesetz zum Ausstieg aus der Atomenergie „gefeiert“ wurde, bleibt jedoch weit hinter dem Versprechen zurück, welches sein Name eigentlich vermuten lässt:

- Schon jetzt sind neue Atomkraftwerke praktisch nicht genehmigungsfähig, da sich Schäden bei einem Unfall außerhalb des Kraftwerksgeländes nicht ausschließen lassen. Dieses wäre aber gemäß §7 Abs. 2a AtG, der noch unter der alten Bundesregierung in § 7 AtG eingefügt wurde, für neue Atomkraftanlagen zwingend erforderlich. Für die bestehenden Altanlagen wurden zugleich Ausnahmeregelungen getroffen, obwohl damit auch offiziell eingeräumt wurde, daß nunmehr schwere Unfälle und Unfallfolgen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bei den bestehenden Altanlagen nicht mehr ausgeschlossen werden können. In einem internen Rechtsgutachten des Bundesumweltministeriums wird dabei sogar davon ausgegangen, daß bei einem Super-GAU in dem dicht-besiedelten Deutschland mehrere Hunderttausend bzw. bis zu fast fünf Millionen Menschen ihr Leben verlieren würden. Die Ein-

trittswahrscheinlichkeit eines derartigen Super-GAUs wird dabei sogar mit einer Wahrscheinlichkeit von 1-2 % angenommen!

- Die Atomgesetznovelle sieht gleichwohl den Weiterbetrieb der bestehenden Atomkraftwerke vor und schreibt dabei betreiberfreundliche Laufzeiten vor. Da zugleich sogar Gesamtstrommengen, welche noch produziert werden dürfen, festgeschrieben werden, führt die zunehmende Herstellung von alternativen Energien absurderweise zu einer Verlängerung der Gesamtlaufzeit der Atomkraftwerke!
- Die Stilllegung von Atomkraftwerken aufgrund von Terrorismus-Gefahr wurde vom Bundesumweltministerium mit Hinweis auf die Auskünfte der zuständigen Innenbehörden, wonach keine konkrete Gefährdungslage vorliege, abgelehnt. Tatsächlich wird in der Praxis aber ein Zeitraum von ca. einer Woche benötigt, um ein Atomkraftwerk herunterzufahren und die Gefährdungssituation zumindest um Größenordnungen zu verkleinern.
- Von allen Experten aus dem In- und Ausland wurde ein gravierender Kompetenzverlust beklagt, da schon heute keine ausreichende Zahl von Fachleuten bzw. entsprechendem Nachwuchs vorhanden ist, der die schwierigen technischen Aufgabstellungen bewerkstelligen kann. Dieses gilt sowohl für den (auslaufenden) Betrieb der Atomkraftwerke als auch für die Entsorgung und Überwachung radioaktiven Abfalls.

In Anbetracht dessen, dass lediglich zwei Generationen Atomenergie nutzen und der lange radioaktiv strahlende Atommüll über 40.000 (!) Generationen überwacht werden muss, werden Missstände deutlich, die sich letztlich auch einer rechtlichen Regelung entziehen.

- Ein Endlager für radioaktiven Abfall ist in Deutschland nach offizieller Darstellung noch nicht in Sicht. Gorleben ist nach Auffassung des Bundesumweltministeriums nicht vorrangig geeignet. Der Arbeitskreis Endlager wird bis Ende nächsten Jahres Lösungsvorschläge erarbeiten. Dabei ist vorgesehen, dass für sämtlichen radioaktiven Abfall lediglich ein Endlager in Deutschland errichtet werden soll. Widersprüchlich ist insofern allerdings, dass das Endlager für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll in Salzgitter bereits kurz vor

### Kontakt:

Wilhelm Krahn-Zembol  
Rechtsanwalt  
- Umweltrecht /  
Umweltmedizin und Recht -  
(als ausschließlicher  
Tätigkeitsbereich )  
Lüneburger Str. 36  
21403 Wendisch Evern  
Tel.: 04131 / 93 56 56  
Fax: 04131 / 93 56 57

der Genehmigung steht. Hochradioaktiver Atom-  
müll kann dort aber nicht gelagert werden.

- Die Wiederaufarbeitung von Atommüll in La Hague bzw. Sellafield entspricht auch nach Auffassung der Deutschen Bundesregierung nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik und soll deshalb bis zum Jahre 2005 beendet werden.
- Tatsächlich werden bis zum Jahre 2005 aber noch eine Vielzahl von Atommülltransporten nach La Hague und Sellafield erfolgen, so dass die Wiederaufarbeitung voraussichtlich noch Jahrzehnte weiterbetrieben wird, obwohl sie bereits jetzt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik keine ordnungsgemäße Entsorgung mehr darstellt, zumal das Atommüll-Volumen nur vergrößert wird und zusätzlich die Umwelt radioaktiv belastet wird.
- Um Atommüll-Transporte mengenmäßig zu minimieren, ist die Einrichtung von Zwischenlagern bei den jeweiligen Atomkraftwerken vorgesehen. Für den Schutzstandard dieser Zwischenlager u.a. gegen Terrorismus-Gefahr sind in Nord- und Süddeutschland unterschiedliche Sicherheitsstandard geplant. In Norddeutschland werden zweiwandige Betonkonstruktionen geplant, in Süddeutschland lediglich einfache Betonkonstruktionen. Da der Stand von Wissenschaft und Technik insofern aber eine höhere Schutzkategorie ermöglicht, dürften entsprechende, weitergehende Schutzmaßnahmen auch in Süddeutschland rechtlich durchsetzbar sein.
- Bis zur Errichtung der Zwischenlager sollen sogenannte Interims-Lager eingerichtet werden (einfache Stahlblechkonstruktionen).
- Ein Drittschutz gegen Atommüll-Transporte ist nach wie vor in der Atomgesetznovelle nicht vorgesehen, so dass die Transportgenehmigungen formalrechtlich nach wie vor durch Dritte nicht rechtlich zur Überprüfung gebracht werden können. Das radioaktive Inventar allein eines Castorbehälters entspricht zwanzig Hiroshima-Bomben (Angabe des IPPNW), so dass ein Atommülltransport mit sechs Castorbehältern ca. 120 Hiroshima-Bomben entspricht! Dass hiergegen formalrechtlich keine direkten Rechtsmittel zugelassen werden, ist rechtsstaatlich mehr als bedenklich.
- Die Haftungssumme wird im neuen Atomgesetz von bisher 500 Millionen DM auf 2,5 Milliarden Euro erhöht. Da bei einem nuklearen Unfall aber schon direkte Schäden in Billionen-Höhe zu erwarten sind (Vermögensschäden nicht eingerechnet!), stellen derartig unzureichende Deckungssummen mit weniger als 0,1 % der zu erwartenden Schäden eine versteckte Subvention der Atomenergie dar. Auch insofern werden die Rechte Dritter (Gesundheits- und Eigentumsschutz) nicht risiko-adäquat berücksichtigt.

Äußerst umfangreich wurden auf diesem Atomrechtssymposium mögliche Entschädigungsansprüche von Betreiberseite gegenüber der Deutschen Bundesregierung diskutiert. Diese Hauptsorge der Bundesregierung - mögliche Entschädigungsansprüche von Betreiberseite - hat dabei offensichtlich zu weitreichenden Zugeständnissen seitens der Bundesregierung gegenüber den AKW-Betreibern in den Konsensvereinbarungen geführt.

Dieser Konsens ist allerdings weitgehend zu Lasten der Gesamtbevölkerung ausgefallen, ohne dass dafür ein rechtliches Erfordernis vorliegt. Der Bestandschutz der Atomkraftwerksbetreiber (Art. 14 GG) wäre dabei viel weitergehend abzuwägen mit den essentiellen Grundrechten der Gesamtbevölkerung (Gesundheitsschutz und Eigentumsschutz).

Tatsächlich wurde auf dem Atomrechtssymposium hierzu aber keine einzige fachliche Stellungnahme von der Bundesregierung eingeholt bzw. vorgestellt. Die inzwischen neu zu bewertende Gefährdungssituation durch den Betrieb älterer Atomkraftwerke mit einem wesentlich höheren Gefährdungsrisiko als früher angenommen, wären dabei fachlich fundiert ebenfalls in die Abwägung (auch im Rahmen des Atomrechts-Symposiums) einzustellen gewesen. Auch die Gefährdungssituation durch zunehmende radioaktive Belastung der Umwelt durch den Betrieb von Atomkraftwerken, ebenso aber durch das bis heute nicht gelöste Problem der risikofreien Zwischen- bzw. Endlagerung wären ebenfalls zu beleuchten gewesen.

Die äußerst einseitige Ausrichtung dieses Atomrechtssymposiums durch das Bundesumweltministerium, bei dem die wesentlichen Fragestellungen insofern von vornherein ausgeklammert waren, lässt die engen politischen Vorgaben erkennen.

In Anbetracht des Schadensausmaßes, welches zwischenzeitlich sogar offiziell eingeräumt wird, und der unverantwortlich hohen Eintrittswahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls beim Betrieb einer derart risikoträchtigen Großtechnologie, kann die vorgelegte Gesetzesnovelle aber um so weniger inhaltlich überzeugen.

Ein bekannter Strahlenmediziner, der ebenfalls an diesem Symposium teilnahm, konnte sich über die „abgehobene Theorie“ der Juristen beim Umgang mit diesem Thema nur wundern und meinte: „Die sollten einmal mit mir nach Tschernobyl kommen, damit sie endlich merken, wie sehr diese Diskussionen neben der eigentlichen Problematik liegen!“.